

Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt. Der Jahresgewinn beträgt 66.086.533,11 €. Nach Beschluss des Stadtrates werden davon 16.319,44 € für die Einstellung in die Rücklage für die Risikovorsorge Deponie Nord-West verwendet. Der restliche Betrag von 66.070.213,67 € wird für die Einstellung in die allgemeine Rücklage verwendet.

München, 24. März 2021

gez. Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

gez. Florian Schnabel  
Stellv. der Referentin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung liegen in der Zeit vom 31.05.2021 bis 09.06.2021, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Friedenstraße 40, Zimmer 5.320, 81671 München zur Einsicht auf.

#### Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Neubau zweier Eisenbahnüberführungen bei Bahn-km 11,913 und Bahn-km 12,183 im Zuge der Bahnübergangsbeseitigung in Bahn-km 12,183 mit Anpassung der Straßen und Wege“, Bahn-km 11,913 bis 12,183 der Strecke 5500 München – Regensburg in der Landeshauptstadt München**

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Die DB Netz AG beabsichtigt mit der Landeshauptstadt München die höhengleiche Kreuzung der Feldmochinger Straße mit der Strecke 5500 München Hbf – Regensburg Hbf am Bahnübergang Fasanerie zu beseitigen und durch 2 Eisenbahnüberführungen (EÜ) zu ersetzen. Mit Beseitigung des Bahnüberganges wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht.

Die Feldmochinger Straße ist als örtliche Erschließungsstraße aufgrund ihrer Lage im Straßennetz eine wichtige Achse für den Individualverkehr. Diese Funktion bedingt ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen. In Verbindung mit der bahnseitigen Streckenbelastung durch den Fern-, Regional-, Güter- und S-Bahnverkehr ergeben sich aufgrund der häufigen Schrankenschließzeiten regelmäßige Stausituationen. Für den motorisierten Individualverkehr und den Radverkehr ist der Neubau der Eisenbahnüberführung Feldmochinger Straße (Bahn-km 11,913) einschließlich einer Grundwasserwanne vorgesehen. Dabei verläuft die Feldmochinger Straße im Norden künftig im Korridor der Borsigstraße. Nach Querung der DB Strecke 5500 schließt die neue Straße im Süden an die bestehende Feldmochinger Straße an.

Für den Rad- und Fußgängerverkehr wird im Bereich des heutigen Bahnübergangs ein eigenes Bauwerk, die Eisenbahnüberführung Fasanerie (Bahn-km 12,183) erstellt. Die Geh- und Radwege werden an das bestehende Straßennetz angeschlossen. Eine barrierefreie Erschließung der Außenbahnsteige des S-Bahnhaltepunktes Fasanerie wird dabei gewährleistet. Die Bahnübergangsbeseitigung ist verkehrsplanerisch im Verkehrskonzept Nord der Landeshauptstadt München eingeordnet.

Bei der Strecke 5500 handelt es sich um eine zweigleisige, elektrifizierte Hauptbahn. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit

auf beiden Gleisen beträgt 140 km/h. Die Strecke ist Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes; Streckenkategorie V im TEN-Kernnetz konventionell.

Das Bauvorhaben befindet sich im Stadtteil Feldmoching, im Norden der Landeshauptstadt München. Der Umbaubereich liegt zwischen dem Bahnhof München – Moosach km 9,844 und dem Haltepunkt Fasanerie km 12,300.

**Die Auslegung der Planunterlagen Stand: 15.03.2021 wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.**

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 07.06.2021 bis 06.07.2021 auf den Internetseiten der

Regierung von Oberbayern:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html)

sowie der Landeshauptstadt München:

<https://www.muenchen.de/auslegung> eingesehen werden.

**Die oben genannten Planunterlagen liegen im selben Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus**

bei  
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)  
im oben genannten Zeitraum während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

#### I.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18 a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

#### II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.07.2021** schriftlich

bei (226 nach vorheriger Terminvereinbarung unter 089/233-22560)  
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31,  
80331 München

oder bei der  
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,  
80538 München, ZI.Nr.: 4122, **erheben**.

Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht **neben** der Möglichkeit der schriftlichen Erhebung von Einwendungen auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse:

**bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de**

einzureichen.

Die Einwendung (oder die E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz. Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift wird aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG **ausgeschlossen**. Eine Entgegennahme der Erklärung zur Niederschrift ist nach Feststellung der Anhörungsbehörde nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

- Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, ist dies der Regierung von Oberbayern in der Äußerung mitzuteilen. Dabei sind auch die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

- Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den

Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes bleibt vorbehalten.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
- Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
- Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen während der COVID-19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.

München, 10. Mai 2021

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung